Gärtner Arbeiter

Zw	ischen der
	maFolgenden Arbeitgeber genannt)
und	i
	rrn/Frau Folgenden Arbeitnehmer genannt)
wir	rd nachstehender
	ARBEITSVERTRAG
abg	geschlossen:
1.	Anzuwendender Kollektivvertrag
	Auf Grund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Gärtner und Floristen, Berufsgruppe Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) mit Ausnahme der Friedhofsgärtner kommt der Kollektivvertrag für Gärtner zur Anwendung, der mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegt:
2.	Mitarbeitervorsorgekasse
	Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die Mitarbeitervorsorgekasse
3.	Beginn des Arbeitsverhältnisses
	Das Arbeitsverhältnis beginnt am
	Die Probezeit richtet sich nach dem Kollektivvertrag und beträgt 1 Woche. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.
	\Rightarrow Das Arbeitsverhältnis ist über die Probezeit hinaus bis zum
4.	Vorgesehene Verwendung
	Der Arbeitnehmer wird als aufgenommen.
	Er ist verpflichtet, alle mit dieser Tätigkeit verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Dem Arbeitgeber steht es frei, den Arbeitnehmer auch mit anderen einschlägigen Tätigkeiten zu betrauen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen

Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschtem Zustand verboten.

5. Arbeitsort

Der gewöhnliche Arbeitsort istsowie alle derzeitigen und zukünftigen Baustellen.

Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich eine vorübergehende oder dauernde Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem Kollektivvertrag und beträgt 39 Stunden.

⇒ Bei Teilzeitbeschäftigung: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hiervon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

7. Einstufung und Entlohnung

⇒ Variante: OHNE All-In-Vereinbarung

Aufgrund		dieser	Ei	nstu	ıfun	g beträg	beträgt der kollektivvertragliche		agliche	Stundenlohn		
€	•••••	Die:	s er	gibt	ein	en monat	tliche	n Grundloh	n im Si	nne von	§ 2 Abs	. 2 Z.
9	AVRAG	iVm	§	2	g	AVRAG	im	Zeitpunkt	des	Vertra	gsabschl	usses
€	brutto											

⇒ Der tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Lohn beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € brutto.

⇒ Variante: MIT All-In-Vereinbarung

Der tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Lohn beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € brutto.

Mit der tatsächlich gewährten Überzahlung auf den obigen Grundlohn sind sämtliche im Kalenderjahresschnitt geleisteten Mehr- und Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Mehr- und Überstundenabgeltung erfolgt nicht.

Der Monatslohn ist am Monatsletzten fällig.

Der Arbeitnehmer erklärt ausdrücklich, dass er im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung richtig eingestuft ist.

Die Höhe, Berechnung und Fälligkeit der Sonderzahlungen sowie von Zulagen richten sich nach dem Kollektivvertrag (§ 15 Urlaubszuschuss, § 13 Weihnachtsgeld).

8. Arbeitsverhinderungen

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

10. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter vorheriger Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Woche aufgelöst werden.

11. Verfall von Ansprüchen

Für den Verfall von Ansprüchen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers gilt § 18 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

,	am
Ort	Datum
•••••	
Arbeitgeber	gelesen und ausdrücklich einverstanden Arbeitnehmer
3	

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!